

Von: [Poschmann, Markus \(GDKE\)](#) im Auftrag von [Landesarchäologie / Erdgeschichte \(GDKE\)](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 23. September 2024 10:49:21

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

**Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB
Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2
BauGB**

Ihr Schreiben vom: 20.09.2024

Sehr geehrter Herr Neuroth,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--

Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Telefax 02616675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de

erdgeschichte@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 20. September 2024 10:13

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Cc: Neuroth, Raphael <rneuroth@montabaur.de>

Betreff: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB

Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Nornborn hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen, bezüglich des Bebauungsplanes „In den Ahlen“ ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Anlass hierfür war der Eingang einer formellen Rüge i. S. d. § 215 BauGB. Zugleich wurde der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Träger öffentlicher Belange unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, das gleichzeitig mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.

Im Rahmen der Veröffentlichung liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

23.09.2024 bis einschließlich 24.10.2024

-
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren/bebauungsplaene-der-ortsgemeinden/>

Von: [Horst Feldmann](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Cc: [Neuroth, Raphael](#); [Plananfragen](#)
Betreff: RE: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 23. September 2024 11:41:20

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Vorhaben von uns zur Kenntnis genommen wurde und seitens der KEVAG-Telekom GmbH keine Einwände bestehen.

Im angefragten Bereich hat die KEVAG Telekom GmbH keinen Leitungsbestand.

Bitte senden Sie Planauskunftsanfragen ausschließlich an plananfragen@kevag-telekom.de.

Vielen Dank.

--

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Horst Feldmann
Stellvertretender Abteilungsleiter
Backbone und GK
Technik

Telefon: +49 261 20162-360

Mobil: +49 162 1331543

E-Mail: hfeldmann@kevag-telekom.de

From: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Sent: Friday, September 20, 2024 10:13 AM

To: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Cc: Neuroth, Raphael <rneuroth@montabaur.de>

Subject: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB

Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Nornborn hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen, bezüglich des Bebauungsplanes „In den Ahlen“ ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Anlass hierfür war der Eingang einer formellen Rüge i. S. d. § 215 BauGB. Zugleich wurde der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Postfach 1262
56402 Montabaur

**Direktion
Landesarchäologie**

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
/2022_0447.3	20.09.2024 2.1/610-13	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	24.09.2024

Gemarkung **Nornborn**
Projekt **Bebauungsplan "In den Ahlen"**

Aufstellung
hier: **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,
Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz**
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 2 BauGB**

Betreff **Archäologischer Sachstand**

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Textfestsetzung: Abschnitt D, Absatz "Archäologie / Erdgeschichte", Seite 10.

Überwindung / Forderung:
Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie im Planungsbereich oder dessen direktem Umfeld keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographisch- geographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt
Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



LANDESARCHÄOLOGIE

Achim Schmidt

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur

Raphael Neuroth
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaurzuständig Schemberg, Yvonne
Durchwahl 0201/3659-125

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	20.09.2024	PLEdoc	20240904900	24.09.2024

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nomborn; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

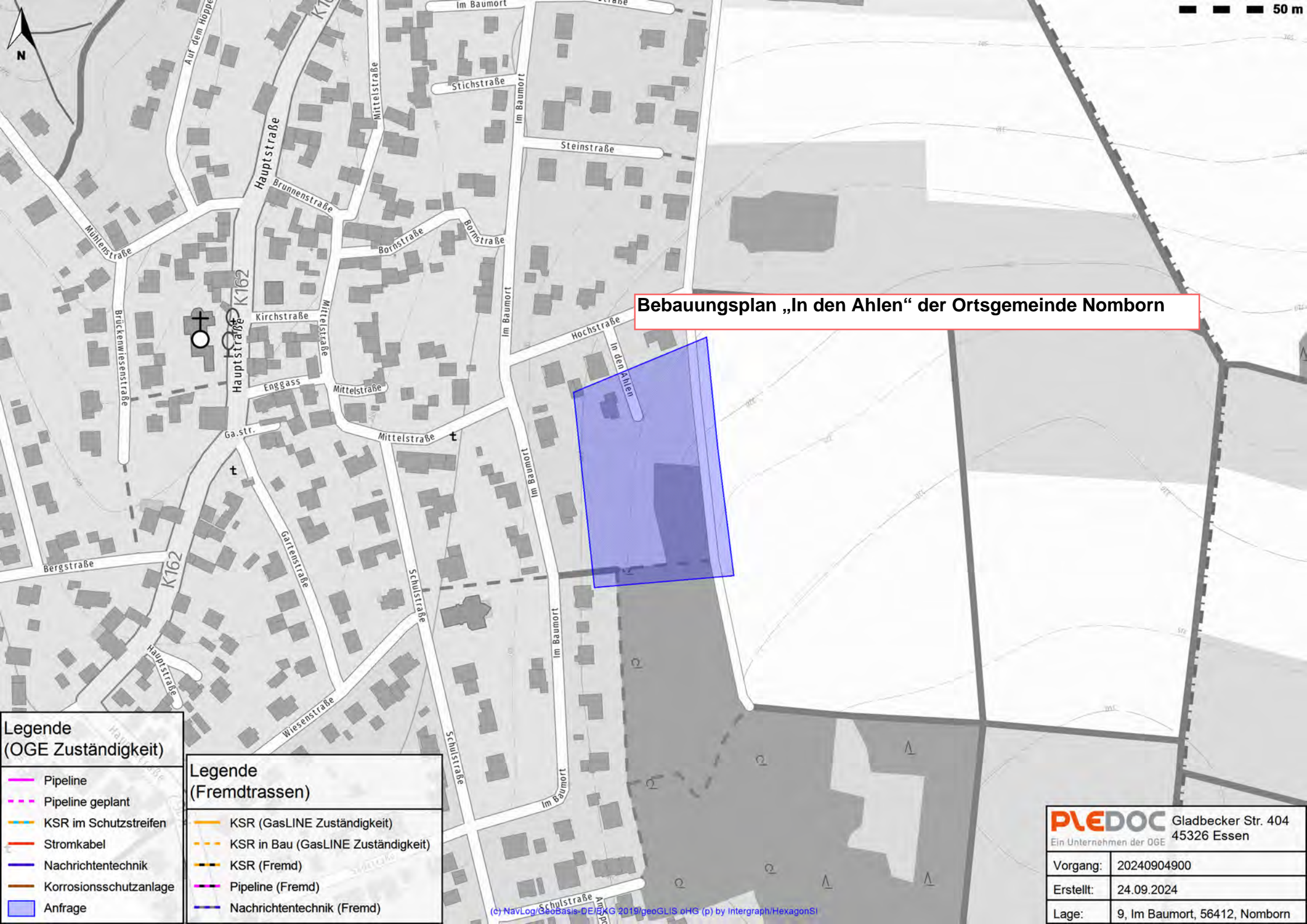
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nomborn

Legende (OGE Zuständigkeit)

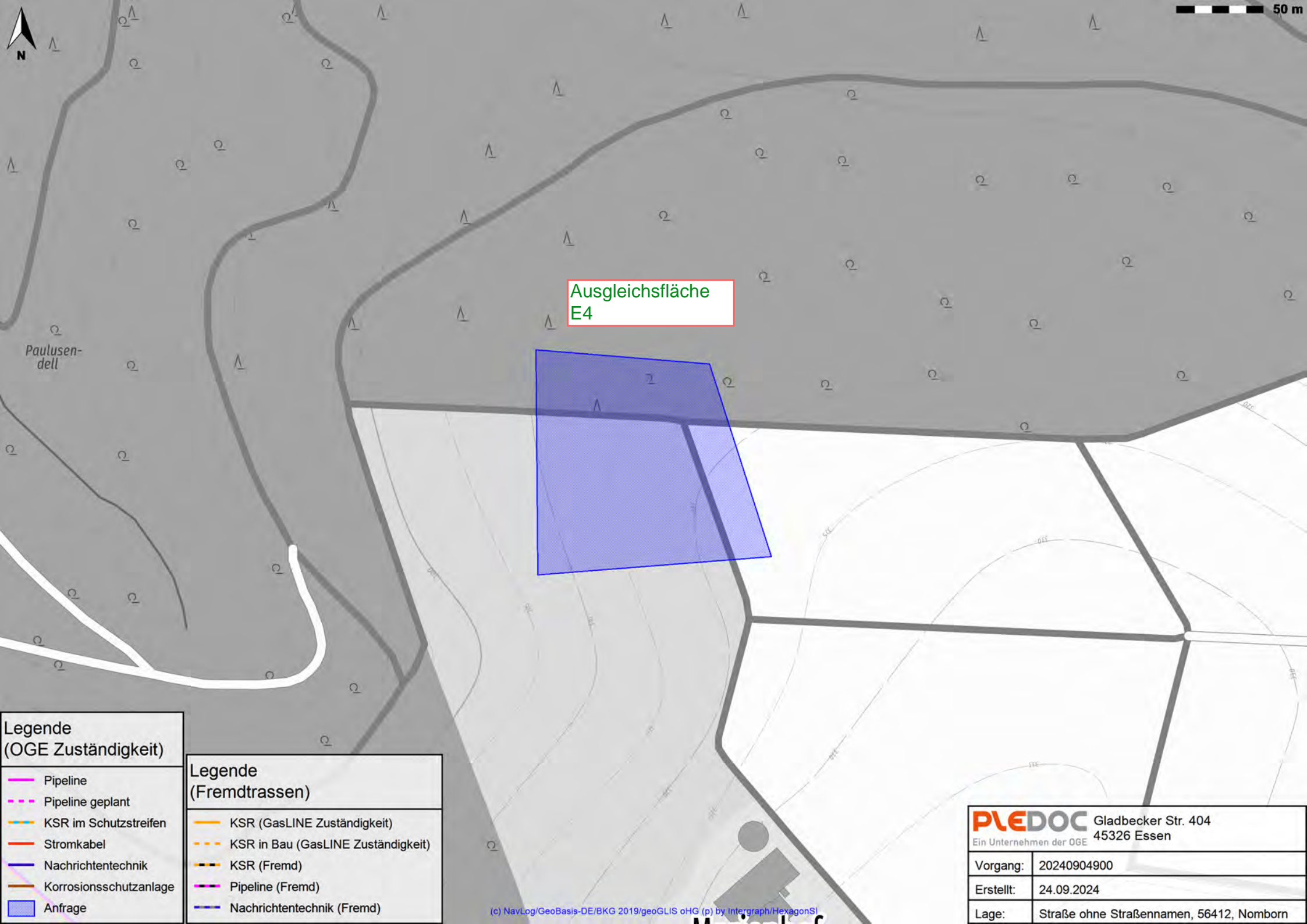
- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20240904900
Erstellt:	24.09.2024
Lage:	9, Im Baumort, 56412, Nomborn



Ausgleichsfläche
E4

Paulusendell

**Legende
(OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende
(Fremdrassen)**

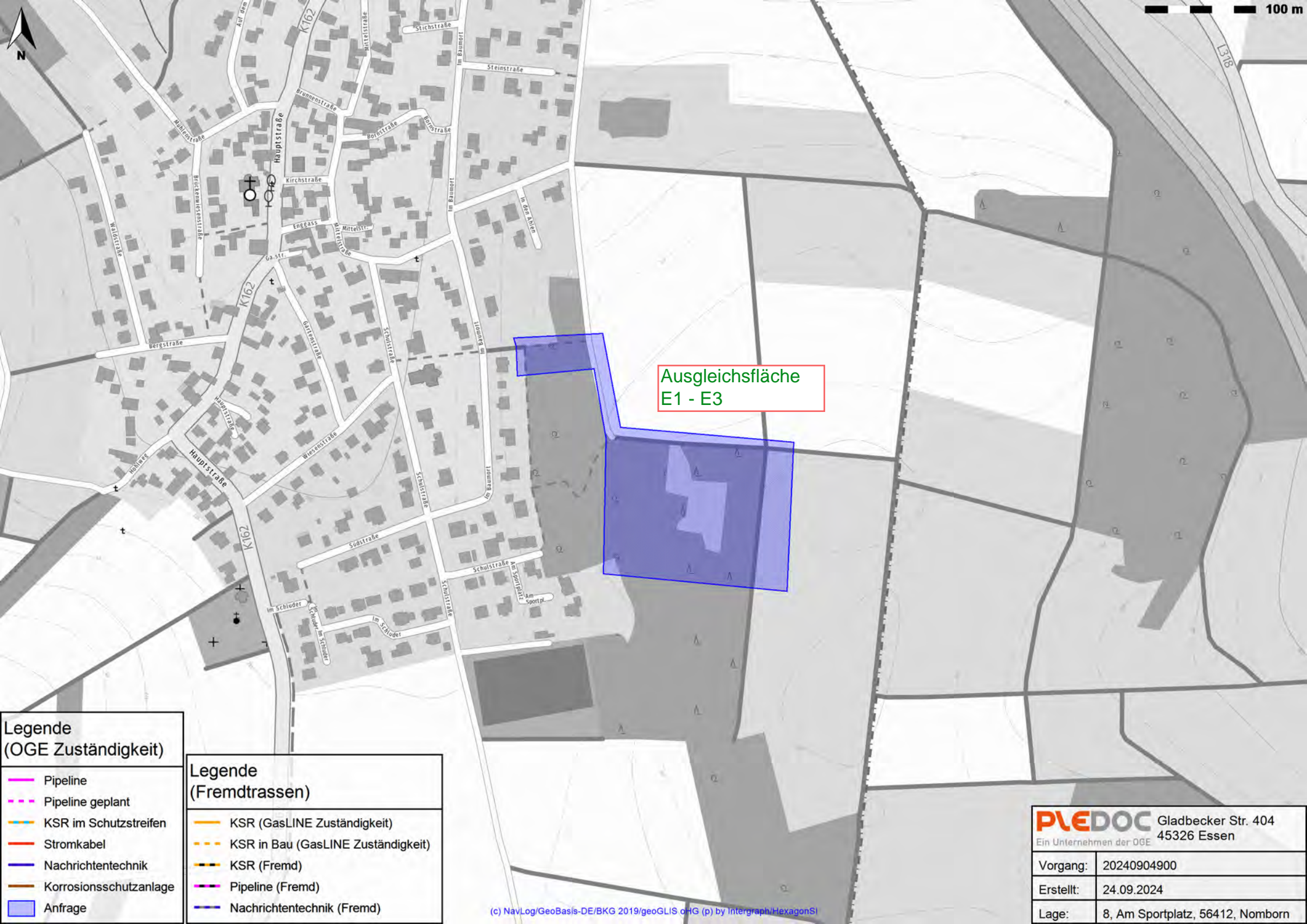
- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20240904900

Erstellt: 24.09.2024

Lage: Straße ohne Straßennamen, 56412, Nomborn



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

Ausgleichsfläche
E1 - E3

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang: 20240904900

Erstellt: 24.09.2024

Lage: 8, Am Sportplatz, 56412, Nomborn

Von: K.Barth@telekom.de
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 30. September 2024 17:06:31
Anlagen: [image001.png](#)
[Nornborn Bebauungsplan In den Ahlen 2.pdf](#)
[KSA.pdf](#)

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillip-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de). Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden

müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Die Telekom wird das Neubaugebiet nicht ausbauen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Südwest

Karl-Heinz Barth

PT114

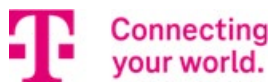
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz

+49 261 490-6523 (Tel.)

+49 521 5224-5474 (Fax)

E-Mail: k.barth@telekom.de

www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 20. September 2024 10:13

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Cc: Neuroth, Raphael <rneuroth@montabaur.de>

Betreff: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB

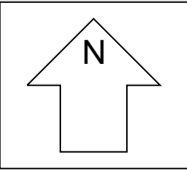
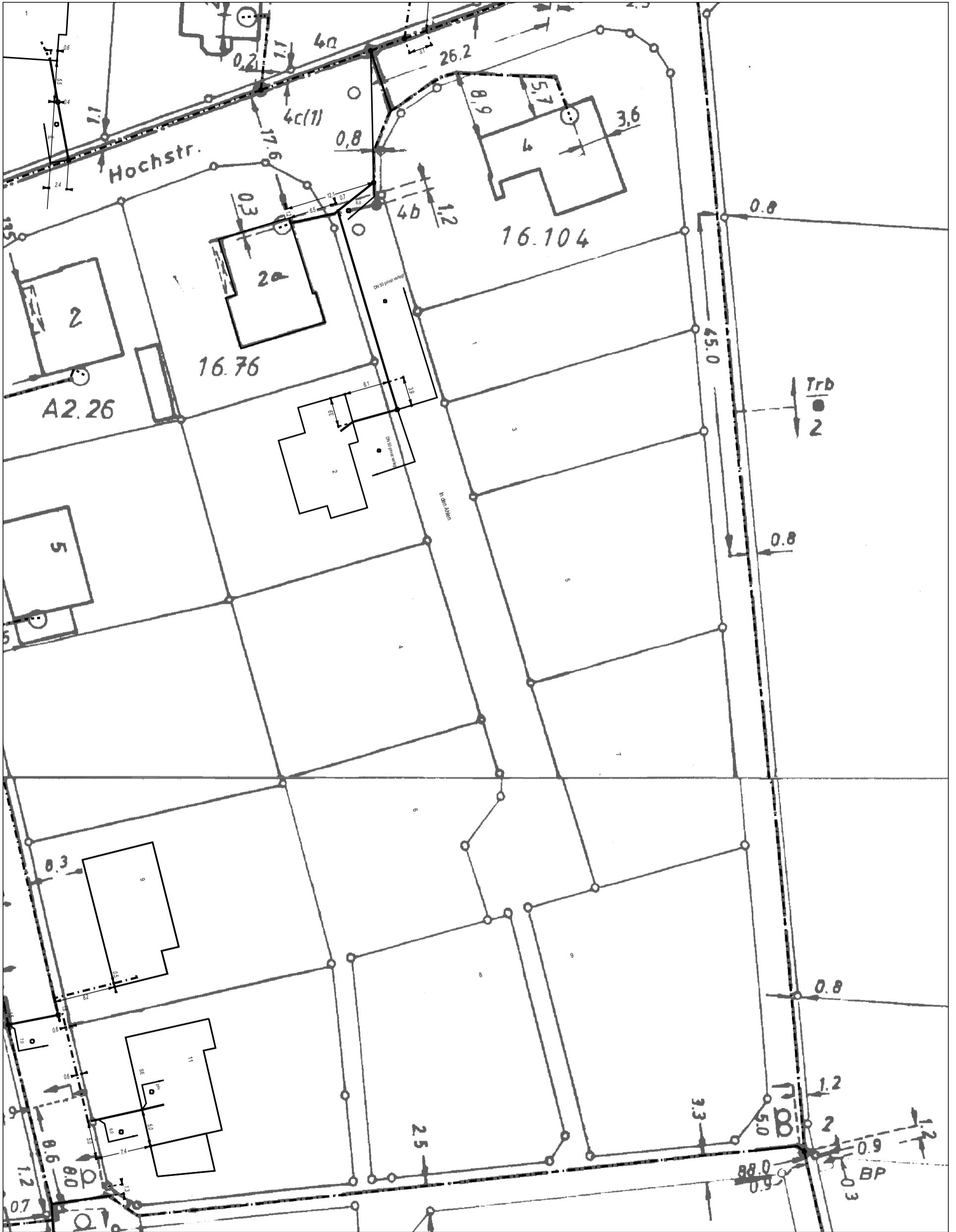
Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Nornborn hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen, bezüglich des Bebauungsplanes „In den Ahlen“ ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Anlass hierfür war der Eingang einer formellen Rüge i. S. d. § 215 BauGB. Zugleich wurde der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Als Träger öffentlicher Belange unterrichten wir Sie hiermit über das Beteiligungsverfahren nach



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Trier		
ONB	Nentershausen	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	Karl-Heinz Barth/PTI 14#02
		Datum	30.09.2024
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

Die Kabelschutzanweisung steht für Sie in folgenden Sprachen zur Verfügung:

**D**

Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.

**CZ**

[Pro Instrukčář k ochraně kabelů v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier

**ES**

[Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier

**FR**

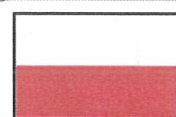
[Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier

**GB**

[For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier

**HR**

[Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier

**PL**

[Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier

**ROU**

[Pentru instrucțiunile în limba română privind protecția cablurilor, vă rugăm să faceți clic aici](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Rumänisch klicken Sie bitte hier

**RUS**

[Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier

**SRB**

[Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier

**TR**

[Kablo koruma talimatı'nın Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

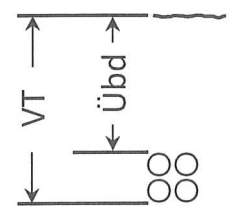
Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.




Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

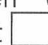
Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle ausführenden Personen müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

-Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen



Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

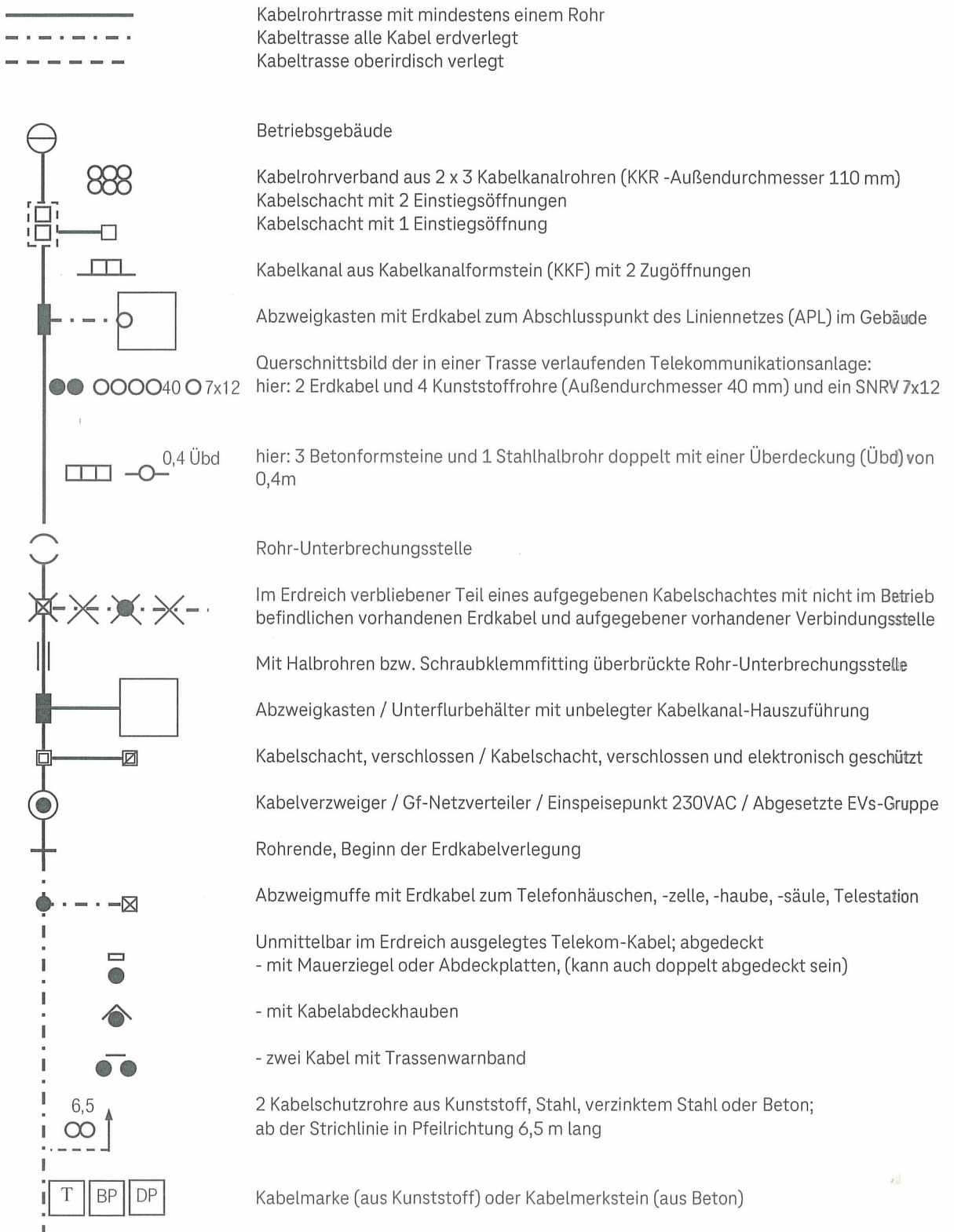
11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

12. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte od. Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 01.03.2024



	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Gefährdung durch: Betriebsspannung
	Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Langzeitbeeinflussung aus elektrischen Energieanlagen ≥ 3 Sekunden
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung durch Gewitter
	Betriebsspannung, und Kurzzeitbeeinflussung aus elektr. Energieanlagen < 3 Sekunden
	Betriebsspannung, Langzeitbeeinflussung und eventuell Kurzzeitbeeinflussung
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzseinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenumme mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenumme mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Vorkriegstrasse: Die in diesem Trassenabschnitt verlegten Erdkabel oder Außenrohre wurden vor 1946 verlegt oder das Verlegedatum ist nicht bekannt.

Hinweise zum Lesen der Planauskünfte

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Die Planauskünfte sind in einem geeigneten Maßstab einzuholen. Dieser ist so zu wählen, dass sämtliche Angaben (Bemaßungen, Trassenquerschnitte, etc.) einwandfrei zu erkennen und zu lesen sind.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien (Beachte: Die zeichnerische Darstellung ist **nicht** maßstabsgetreu!). Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0.8 ↙

Kabel mit Verlegeflug eingepflügt
Verlegetiefe: 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0.3

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Überdeckung: 0,3m

Beispiel: TR4 0.4 Übd 0.1






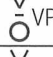
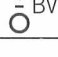

Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht
Verlegetiefe: 0,4 m
Überdeckung: 0,1m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:

In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige.

Siehe Seite 8.

Kennzeichnung der Verlegeart

Kurztext	Verlegeart	alter Kurztext
MT	Graben / erdverlegte Kabeltrasse mit Mindertiefe Trasse mit unbekannter Lage	
TR1	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 7-12cm	 MT1
TR2	Rohr/SNRV mit Trenching (Sägeverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT2
TR3	Rohr/SNRV mit Trenching (Fräsverfahren) eingebracht; Verlegetiefe 20-30cm	 MT3
TR4	Rohr/SNRV mit Trenching eingebracht; Verlegetiefe 30-50cm	 MT4
VP	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
VP	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt	 VP
BV	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht	 BV
SCH	Schießstrecke	
SB	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht	 SB
BS	Bohrstrecke	
BR	An bzw. in einer Brücke geführtes Rohr	BR
TN	Kabel in einem begehbaren Tunnel	TN
DÜ	Rohr in einem Düker	DÜ
MVAK	Kabel welches in einem Abwasserkanal mitverlegt ist	MVAK
MVFK	Kabel welches in einem Frischwasserkanal mitverlegt ist	MVFK
PRIV	Rohr vom Kunden verlegt	PRIV

Von: [Vidal Blanco, Bärbel](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 201228, Bebauungsplan "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nomborn
Datum: Dienstag, 1. Oktober 2024 10:44:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Christoph Müller, Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Landwirtschaftskammer RLP, Peter-Klöckner-Straße 3, 56073 Koblenz

**RAUMORDNUNG
REGIONALENTWICKLUNG
NATURSCHUTZ**

Peter-Klöckner-Straße 3
56073 Koblenz
Telefon 0261 91593-0
Telefax 0261 91593-233
raumordnung@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Unser Aktenzeichen 14-04.03
Ihr Schreiben vom 20.09.2024
Bitte immer angeben! Email R.Neuroth

Ansprechpartner/in / E-Mail
Johannes Maur
johannes.maur@lwk-rlp.de

Telefon
0261 91593-245

1. Oktober 2024

Per Email: Bauleitplanung@montabaur.de

**Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn
Durchführung ergänzendes Verfahren i.S.d. § 214 Abs.4 BauGB**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4
Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johannes Maur

Von: [Löffler, Uwe](#)
An: [Bauleitplanung](#)
Betreff: AW: Bauleitplanung Ortsgemeinde Nornborn; hier Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Datum: Freitag, 11. Oktober 2024 13:07:29

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie erkennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Herr Neuroth,

vielen Dank für Ihre Information über die Aufstellung des Bebauungsplanes im ergänzenden Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Unsere Belange, die wir im Rahmen der vorigen Verfahrensschritte vorgebracht hatten, wurden in der vorliegenden Offenlagefassung berücksichtigt – vielen Dank.

Allerdings ergeben sich bei den neu aufgenommenen externen Ausgleichsflächen neue Betroffenheiten mit unserer Planung zur Errichtung einer Transformatorenstation auf unserem Grundstück Flur 2, Flurstück 75/1.

Wir melden Bedenken gegen den Bebauungsplan an, da die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nicht auf unserem Grundstück erfolgen kann.

Wir bitten Sie, die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf unserem Grundstück zurückzunehmen. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung bitten wir Sie darüber hinaus, die Waldrandgestaltung derart vorzunehmen, dass sich unser Grundstück Parzelle 75/1 mit der künftigen Transformatorenstation außerhalb der Baumfallgrenze befindet.

Unsere Bedenken gegen den Bebauungsplan können wir erst dann zurücknehmen, wenn unsere Belange berücksichtigt wurden.

Bitte informieren Sie uns über die Beschlussfassung des Ortsgemeinderates zu unseren Bedenken – vielen Dank.

Freundliche Grüße

i. A. Uwe Löffler
Asset-Management Gas/Strom/Wassernetze
Netzstrategie - Netzentwicklung

Telefon: +49 261 2999-71991
Fax: +49 261 2999-7571991
E-Mail: Uwe.Loeffler@enm.de
Internet: www.energienetze-mittelrhein.de

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRA 21594 | Persönlich haftende Gesellschafterin: Energienetze Mittelrhein Verwaltungs-GmbH | Geschäftsführung: Hendrik Majewski, Udo Scholl | Sitz der Gesellschaft: Koblenz | Amtsgericht: Koblenz HRB 24722

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@montabaur.de>

Gesendet: Freitag, 20. September 2024 10:13



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Postfach 12 62
56402 Montabaur

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

15.10.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 20.09.2024
3240-0663-22/V3
kp/sdr

Telefon

Bebauungsplan "In den Ahlen" der Ortsgemeinde Nornborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.08.2022 (Az.: 3240-0663-22/V1), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Neben dem in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen bereits enthaltenen Hinweis zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird empfohlen, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.





Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur



**Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur**
z. Hd. Herrn Neuroth
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt./Az.	Datum
02602 124-480 (12480)	thomas.stahl@westerwaldkreis.de	Herrn Thomas Stahl	2A-610-13-4.74.7-	21.10.2024

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nomborn

- Bebauungsplan „In den Ahlen“
- ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs.4 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Neuroth,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses zu dem Satzungsentwurf eingeholt und geben nachfolgend zusammenfassend folgende Stellungnahme ab.

Die untere Landesplanungsbehörde stellt fest, dass sich der vorliegende Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und daher aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Ergänzend weist die untere Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus befindet und an ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz angrenzt.

Aus baurechtlicher Sicht ist zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes folgendes einzuwenden bzw. anzumerken.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Punkt 2.1.2

Der Bebauungsplan regelt unter dem Punkt 2.1.2 die maximalen Firsthöhen der baulichen Anlagen, wobei es für die Höhe entscheidend auch auf die Dachform des Gebäudes ankommt. Wir gehen davon aus, dass in dem Plangebiet wohl alle Dachformen, außer einem Tonnendach zulässig sind. Es fehlen in diesem Falle aber zum Beispiel Höhenregelungen für ein gegeneinander versetztes Satteldach. Es ist nicht klar, ob in diesem Falle die Firsthöhe für das Satteldach oder für das Pultdach zur Anwendung kommen soll.



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE51AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WWW1

Seite: 2

Aktenzeichen: 2A-610-13-4.74.7

Datum: 21.10.2024

Das Plangebiet ist kein homogenes Gefälle; eine bergseitige und talseitige Regelung ist hier schwierig. Zudem liegen Grundstücke am Ende der Erschließungsstraße, eine Regelung in Bezug auf die Erschließungsstraße ist hier nicht möglich. Parzelle 234/1 liegt nur mit etwa 3 m an einer Erschließungsstraße. Die geplante Interpolation ist hier gar nicht möglich, auch kann hier der Wortlaut/Skizze „Gebäudemitte rechtwinklig zur Straße“ nicht angewendet werden. Der Endausbau der Straße ist zudem noch nicht abgeschlossen, ob die geplante Höhe für den Endausbau wirklich eingehalten werden kann ist fraglich. Die Höhe auf eine unfertige Straße festzulegen sorgt dafür, dass die Festsetzung nicht hinreichend bestimmt und daher hinfällig ist bzw. nicht angewendet werden kann. Vorliegend empfiehlt es sich die Gebäudehöhe über NN festzulegen. Dies macht es sowohl dem Planer als auch den Behörden bei der Prüfung der Anträge einfacher.

Die Mitte des Gebäudes aus der Skizze als Bezugspunkt kann nur eindeutig bei quadratischen oder rechteckigen Gebäude festgestellt werden.

Punkt 2.1.3

Dieser Punkt ist nach unserer Ansicht überreguliert; zudem dürfte die Beachtung, Kontrolle und Durchsetzung dieser Festsetzung schwierig sein. Des Weiteren wird der Begriff „technische Aufbauten“ nicht abschließend erläutert. Ist der Schornstein ein technischer Aufbau? Wenn nein, dann dürfte er also höher als 2,0m sein. Ggf. muss er das sogar, da die Ableitbedingungen des BImSchG es fordern. Auch ist der Bezugspunkt für die Höhenregelung nicht eindeutig definiert. Abgesehen davon handelt es sich bei dem diesbezüglichen Hinweis auf die Ziffer 2.2.1 um einen offensichtlichen Schreibfehler. Denn Ziffer 2.2.1 betrifft nicht die Höhe der baulichen Anlagen, sondern bezieht sich auf die zulässige GRZ, GFZ und Anzahl der Vollgeschosse.

Punkt 2.3.2

Auf den Grundstückspartellen 224/1 und 224/2 dürfte eine Errichtung der nur erlaubten Einzelhäuser in offener Bauweise schwierig bzw. fast unmöglich sein (Die Berücksichtigung der Abstandsflächen und dem Baufenster von 9,9 m bedeutet eine maximale Gebäudebreite bei Parzelle 224/1 von 6,9 m). Es wird empfohlen eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser zuzulassen.

Punkt 5.1

Nach der GarStellVO beträgt der notwendige Stauraum nur noch 3,0 m vor Garagen. Dahingehend könnte der Abstand zur Straße auch verringert werden. Sonstige Nebenanlagen sind ohnehin bis zur Straße zulässig und müssen keinen Abstand einhalten.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

Punkt 1.1 (Einfriedungen)

Die in Satz 1 vorgenommene Einschränkung „und bis zu einer Tiefe von 5 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen“ ist unseres Erachtens nicht notwendig. Durch das Plangebiet verläuft nur eine Erschließungsstraße, die mit einem Wendehammer endet. Es ist im Plangebiet nur eine Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Hier ist nicht mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Zudem schließt der Bebauungsplan mit Ausnahme von Garagen von Caraprts, eine Bebauung sonstiger mit baulichen Nebenanlagen im

Seite: 3

Aktenzeichen: 2A-610-13-4.74.7

Datum: 21.10.2024

Sinne von § 14 BauNVO, die höher als 1,20 m sind, grenzständig an der Erschließungsstraße nicht aus.

Punkt 3.1 (Dachform und Dachneigung)

Es fehlt die Regelung der Dachneigung für ein gegeneinander versetzten Satteldach. Insoweit wird auf unsere vorgenannten Ausführungen zu Punkt 2.1.2 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

Ein Zeltdach ist eine Form des Walmdaches. Eine Beschränkung auf max. 15° Dachneigung bei Zeltdächern ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Ein Zeltdach sollte ebenfalls bis 45° zugelassen werden.

Punkt 4.1 (Stützmauern und Böschungen)

Die Bezugspunkte für die Bemessung der Höhe sind hier nicht eindeutig geregelt. Stützwände werden zudem in der LBauO geregelt.

Weitere Anregungen und Einwände werden aus baurechtlicher Sicht nicht vorgetragen.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Alle wasserwirtschaftlich relevanten Punkte wurden bereits beachtet. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen; auch wird empfohlen auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden. Die Sturzflutgefahrenkarten wurden ebenfalls bereits in der Planung berücksichtigt.

Ebenso erhebt die untere Straßenverkehrsbehörde unseres Hauses keine Bedenken und weist lediglich darauf hin, dass im Rahmen der Planung und Gestaltung der Erschließungs- und Zufahrtsstraße sowie der Wendeanlage die Verkehrsbehörde bei der Verbandsgemeinde Montabaur von Beginn an zu beteiligen ist.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde konnte nicht fristgerecht eingeholt werden. Wir werden Ihnen diese unaufgefordert zukommen lassen, sobald sie uns vorliegt.

Ansonsten wurden von den beteiligten Fachbehörden keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Thomas Stahl)



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: bauleitplanung@montabaur.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
- SG 2.1 Planen und Bauen -
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-1800
dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

22. Oktober 2024

Mein Aktenzeichen
GA08_910
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
E-Mail v. 20.09.2024

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Kien
michael.kien@dlr.rlp.de

Telefon
02602 92281327

Bauleitplanung

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB
Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus flurbereinigungs- und siedlungsbehördlicher, sowie aus agrarstruktureller Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken. Dies gilt auch für die nunmehr festgesetzten externen Ausgleichsflächen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Eine weitere Beteiligung ist nur vonnöten, wenn sich die Planung in ihren Grundzügen ändert oder Flächen außerhalb des Planbereichs betroffen sind/werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
SG 2.1 Planen und Bauen
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur

Email: info@montabaur.de; bauleitplanung@montabaur.de
Fax: 02602-126 297
Seiten gesamt: 2

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

► www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

22.10.2024

Durchführung ergänzendes Verfahren i. S. d. § 214 Abs. 4 BauGB Bebauungsplan „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Planung können wir aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

- Die Grünlandbewertung ist für uns nicht nachvollziehbar. Nach unserer Einschätzung handelt es sich um einen schützenswerten FFH-Lebensraumtyp (§ 15 Landesnaturschutzgesetz)
- Es wird ein Ortsrandbereich aus Extensivgrünland, Obstbäumen und Gehölzen vernichtet.
- Die Bilanzierung ist für uns nicht völlig nachvollziehbar (siehe Tab. 4 S. 20 Umweltbericht).
- Bis zum rechnerischen Ausgleichsbedarf ist diese noch nachvollziehbar, wobei die 2-3 Stellen hinter dem Komma nicht nachvollziehbare Werte ergeben. Es erfolgt dann aber eine Zuordnung zu den einzelnen Baugrundstücken, um deren Anteil an den Kosten auszurechnen. Das sind in einem Umweltbericht fachfremde Überlegungen.
- Es erfolgt kein funktionsgerechter Ausgleich, denn vom Wert als auch vom Flächenanteil verschwindet relativ hochwertiges Grünland. Es erfolgt aber alleine nur ein Waldausgleich. D.h. ehemalige Fichtenblöcke, die heute keine mehr sind, und wo entsprechend dem Luftbild großflächig die Sukzession schon im vollen Gang ist, sollen sich zu Wald entwickeln, teils mit Clusterbepflanzung und randlich wird eine strauchreiche Waldrandentwicklung festgelegt.

- Das ist für die verdrängte Lebensgemeinschaft kein Ausgleich. Auch wird dadurch nichts Neues geschaffen, bestenfalls wird die fällig werdende Neuaufforstung mit Ausgleichsmitteln bezahlt.
- Artenschutzrechtlich sind die Tiere des Halboffenlandes geschädigt. Die Goldammer findet vielleicht noch neue Lebensräume in den Waldrändern, der verdrängte und gefährdete Feldsperling aber nicht mehr. Hier erfolgt der Ausgleich nur durch das Aufhängen von Kästen in der Umgebung. Eine Dokumentation fehlt (wo das ist und ob sich dadurch ggf. neue Lebensräume für den Feldsperling ergeben).

Im Artenschutzbericht findet sich zum Feldsperling folgende eine Ungereimtheit:

- Während seltene und gefährdete Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Der hier als Brutvogel in hohlen Obstbäumen nachgewiesene Feldsperling als gefährdete Art findet sich dann aber nur in einer gruppenweisen Betrachtung.

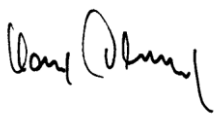
Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze/Gebüsche: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emperiza citrinella*)

Es findet also keine Einzelfallbetrachtung statt. Dies wäre in diesem Fall aber wichtig um festzustellen, ob die Art auch nach dem Eingriff hier ein Habitat findet.

Wir stellen infrage, ob die Voraussetzungen für ein ergänzendes Verfahren nach § 214, Abs. 4 BauGB vorliegen.

Wir regen an, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Für Rückfragen und zu Gesprächen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**Verbandsgemeindeverwaltung
Montabaur
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur**

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.11.2024

Mein Aktenzeichen
33-1/00/27.14
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
20.09.2024

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Malte Krämer
Malte.Kraemer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4139
0261 120-884139

Ergänzung des Bebauungsplanes „In den Ahlen“ der Ortsgemeinde Nornborn; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicke ich Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zu. Im vorliegenden Fall wurde bereits am 01.08.2022 Stellung zum o.g. Verfahren genommen.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen ist eine Sturzflutengefährdung nach einem Starkregenereignis unwahrscheinlich.

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Nachrichtlich weise ich darauf hin,

1/2

Kernarbeitszeit
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

dass im Süden das Plangebiet an die Altablagerungsstelle „Auf dem Höhenscheid“ (Nr. 143 04 055-0201) grenzt. Sofern es in diesem Bereich zu Bodenauffälligkeiten kommt, ist dies der SGD Nord, Regionalstelle Montabaur, zu melden und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Eisenbachtal zugeführt. Diese ist nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend leistungsfähig, da sich die anfallende Schmutzwassermenge aufgrund der geringen Größe des Baugebiets nur geringfügig erhöht. Langfristig sind jedoch Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich. Seitens der Verbandsgemeinde ist eine entsprechende Studie zur zukünftigen Abwasserbeseitigung im Bereich der Verbandsgemeinde beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 wurde einem Anschluss des Baugebiets an das vorhandene Mischsystem zugestimmt. Allerdings wurde in dem Schreiben auch mitgeteilt, dass zumindest bei der Entwässerung auf den Grundstücken die Voraussetzungen geschaffen werden sollten, dass zu einem späteren Zeitpunkt das Niederschlagswasser vom Schmutzwasser abgetrennt werden kann. Die Erschließung auf den einzelnen Grundstücken hat somit im Trennsystem zu erfolgen. Die entsprechenden Hinweise der Verbandsgemeindewerke in den textlichen Festsetzungen sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

-gezeichnet-
(Malte Krämer)



Abt. 2A
Herr Thomas Stahl

Im Hause

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 371 (287)	anna.hubert@westerwaldkreis.de	Frau A. Hubert	770 5545 122 04.074	11.11.2024

**Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen;
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ortsgemeinde Nornborn, Bebauungsplanentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans
„In den Ahlen“
- Dortige Vorlage vom 24.09.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an die Ortsgemeinde Nornborn, innerhalb des Geltungsbereiches des Naturpark Nassau. Weitere Schutzgebiete und -objekte gem. BNatSchG sind nicht betroffen.

Die vorgelegten Planunterlagen (Umweltbericht, erstellt durch Kocks Consult GmbH von August 2024, sowie Biotopkartierung Juli 2022 und Fachbeitrag Artenschutz (August 2022), erstellt durch Freiraumplanung Diefenthal) sind inhaltlich nachvollziehbar. Hinweise oder weitere Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.

Die im Umweltbericht auf S. 49 beschriebene öffentliche Grünfläche im Süden und Osten des Plangebietes, auf der eine mindestens einreihige Hecke aus einheimischen Laubgehölzen anzulegen ist, fehlt in der Planzeichnung, sowie in der Textfestsetzung und Begründung. Diese ist jeweils zu ergänzen.

Werden die o.g. Ergänzungen in Textfestsetzung, Begründung und Planurkunde aufgenommen, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hubert